

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6686

Entscheid Nr. 106/2018
vom 19. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Juni 2017 in Sachen Josiane Le Roi gegen die « Université de Liège », dessen Ausfertigung am 26. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahin auszulegen sind, dass zur Haftbarmachung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Umstand, dass diese einen vom Staatsrat für nichtig erklärten oder für nichtig erklärbaren Akt angenommen hat, nicht ausreicht, um das Vorhandensein eines ihr anzulastenden Fehlers festzustellen, dass aber ebenfalls zu beweisen ist, dass die Verwaltung bei dieser Gelegenheit eine nachlässige Haltung angenommen oder einen Verhaltensfehler begangen hat nach dem Kriterium der normal sorgfältigen und vorsichtigen Verwaltung, die sich in denselben Umständen befindet, indem in diesem Fall diese Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen privatrechtlichen Personen und öffentlich-rechtlichen Personen einführen würden, wobei Ertere zivilrechtlich haftbar gemacht werden können durch die bloße Tatsache, dass sie gegen eine Rechtsbestimmung verstoßen haben, und ohne dass es im Übrigen notwendig wäre, zu beweisen, dass sie ebenfalls eine nachlässige Haltung angenommen oder einen Verhaltensfehler gemacht haben nach dem Kriterium der normal sorgfältigen und vorsichtigen Person, die sich in denselben Umständen befindet? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, die bestimmen:

« Art. 1382. Jegliche Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen.

Artikel 1383. Ein jeder ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung verursacht hat, sondern auch für den Schaden, den er durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat ».

B.2. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu prüfen, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen Personen, die zivilrechtlich haftbar gemacht werden, einführen würden, je nachdem, ob es sich um eine privatrechtlich Person oder eine öffentlich-rechtliche Person handelt. Privatrechtliche Personen könnten haftbar gemacht werden durch

die bloße Tatsache, dass sie gegen eine Rechtsbestimmung verstoßen haben, die ihnen eine bestimmte Verhaltensweise auferlegt, ohne dass es im Übrigen notwendig wäre, zu beweisen, dass sie eine nachlässige Haltung angenommen oder einen Verhaltensfehler gemacht haben nach dem Kriterium der normal sorgfältigen und vorsichtigen Person, die sich in denselben Umständen befindet, während öffentlich-rechtliche Personen nur haftbar gemacht werden könnten, wenn bewiesen ist, dass sie eine nachlässige Haltung angenommen oder einen Verhaltensfehler begangen haben nach dem Kriterium der normal sorgfältigen und vorsichtigen Person, die sich in denselben Umständen befindet.

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfrage ist so formuliert, dass zu vermuten ist, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan die fraglichen Bestimmungen dahin auslegt, dass der Umstand, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen durch den Staatsrat für nichtig erklärten oder für nichtig erklärbaren Akt angenommen hat, nicht ausreicht, um in einer Streitsache, in der sie vor den Gerichtshöfen und Gerichten auf der Grundlage der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht wird, nachzuweisen, dass diese Person einen Fehler begangen hat. Der vorliegende Richter leitet daraus ab, dass die Person, die Schadenersatz erhalten möchte, um diese juristische Person des öffentlichen Rechts haftbar zu machen, außerdem beweisen muss, dass der Urheber des für nichtig erklärten oder für nichtig erklärbaren Aktes bei dieser Gelegenheit eine nachlässige Haltung angenommen oder einen Verhaltensfehler gemacht hat nach dem Kriterium der normal sorgfältigen und vorsichtigen Verwaltung, die sich in denselben Umständen befindet.

B.3.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan sich der vorherrschenden Lehre und Rechtsprechung « anschließt », die « die Idee eines automatischen Zusammenhangs » zwischen der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes, die durch den Staatsrat festgestellt wurde oder werden kann, und dem von der Verwaltung begangenen Fehler, der von der geschädigten Person bewiesen werden muss, die die Wiedergutmachung des Schadens, der ihr ihrer Ansicht nach infolge dieses Fehlers entstanden ist, erhalten möchte, « weitgehend » in Frage stellt. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan begreift die fraglichen Bestimmungen so ausgelegt, dass « die Gleichsetzung der Rechtswidrigkeit mit dem Fehler auf den Fall beschränkt ist, in dem die verletzte Rechtsnorm der Verwaltung eine klare, präzise und unbedingte Verpflichtung (oder eine Ergebnisverpflichtung) auferlegt, durch die ein Fehler gleichbedeutend mit der (Nicht-)Erfüllung der Norm wird, » und « umgekehrt bei einer Norm, der diese Eigenschaften der

Klarheit, Präzision und Unbedingtheit fehlen, das Verhalten der Verwaltung durch ihre Verletzung an sich nicht schuldhaft wird ».

B.3.3. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan vertritt auf diese Weise die sogenannte Theorie der « relativen Einheit » der Rechtswidrigkeit und des Fehlers, der in der Lehre die Theorie der « absoluten Einheit » der Rechtswidrigkeit und des Fehlers gegenübersteht, nach der die Rechtswidrigkeit des vom Staatsrat für nichtig erklärten Verwaltungsakts in jedem Fall einen Fehler des Urhebers des Aktes darstellt.

B.3.4. Der Gerichtshof prüft die fraglichen Bestimmungen in der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan vertretenen Auslegung, die in B.3.2 dargelegt ist.

B.4. Im Gegensatz zu dem, was die beklagte Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ausführt, reicht der Umstand, dass die Handlungen von privatrechtlichen Personen anders als die Handlungen von öffentlich-rechtlichen Personen nicht durch den Staatsrat für nichtig erklärt werden können, nicht aus, um daraus zu schließen, dass die erste Kategorie von Personen und die zweite Kategorie von Personen hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen nicht hinreichend vergleichbar sind, da in der Rechtsprechung ständig festgestellt wird, dass diese Bestimmungen sowohl die Verwaltungsbehörde als auch privatrechtliche Personen verpflichten, den einem anderen durch ihr Verschulden zugefügten Schaden zu ersetzen (Kass., 5. November 1920, *Pas.*, 1920, I, SS. 239-240).

B.5. Das Verschulden der privatrechtlichen Person, die auf der Grundlage der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht wird, kann entweder in einem Verstoß gegen eine Gesetzes- oder Verordnungsnorm bestehen, die es den Rechtssubjekten vorschreibt, etwas zu unterlassen oder auf eine bestimmte Weise zu handeln, vorbehaltlich eines unüberwindlichen Irrtums oder eines anderen Rechtfertigungsgrundes, oder, in Ermangelung einer derartigen Norm, in einer Verletzung einer allgemeinen Verhaltensregel, die anhand des Verhaltens beurteilt wird, das von einer normal sorgfältigen und vorsichtigen Person erwartet werden kann, die sich in denselben Umständen befindet und dasselbe Amt ausübt oder dieselbe Qualifikation wie die Person hat, die haftbar gemacht werden soll.

B.6. In der von dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zugrunde gelegten Auslegung der fraglichen Bestimmungen kann das Verschulden der juristischen Person des öffentlichen

Rechts, die auf der Grundlage derselben Bestimmungen haftbar gemacht wird, entweder durch den Beweis nachgewiesen werden, dass der Urheber des Aktes eine Rechtsnorm verletzt hat, die ihm eine klare, präzise und unbedingte Verpflichtung auferlegte, vorbehaltlich eines unüberwindlichen Irrtums oder eines anderen Rechtfertigungsgrundes, oder, in Ermangelung einer derartigen Norm, durch den Nachweis, dass der Urheber des Aktes ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das eine normal sorgfältige und vorsichtige Verwaltung oder ein normal sorgfältiger und vorsichtiger Bediensteter, der sich in denselben Umständen befindet, nicht angenommen hätte.

B.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fraglichen Bestimmungen in der Auslegung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan keinen Behandlungsunterschied zwischen privatrechtlichen Personen und öffentlich-rechtlichen Personen einführen. Unabhängig von der Art der Person, die haftbar gemacht wird, muss das Verschulden nämlich von der Partei nachgewiesen werden, die geltend macht, dass das Verhalten des Urhebers des Aktes, der ihr einen Schaden zugefügt hat, entweder in der Verletzung einer Gesetzes- oder Verordnungsnorm, die ein ausreichend bestimmtes Verhalten oder Unterlassen vorschreibt, oder, in Ermangelung einer derartigen Norm, in einer Verletzung einer allgemeinen Verhaltensregel besteht, die es vorschreibt, so zu handeln, wie es eine normal sorgfältige und vorsichtige Person, die sich in denselben Umständen befindet, tun würde.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels